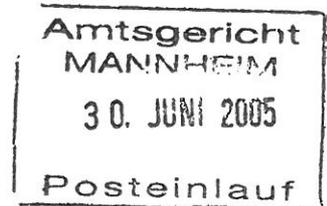


**Amtsgericht Mannheim - Registergericht**

**Aktenzeichen:** AR 228/05 (VR)  
**Betreff:** Eintragung in das Vereinsregister  
**Vereinsname:** Gartenfreunde „Im Rott“ Mannheim  
**Bezug:** Schreiben vom 10.05.2005

**Ergänzungen zur Satzung des Vereines**

- Ergänzung zu § 5 der Satzung  
§ 5, Punkt 7  
Die Mitgliederversammlung kann besondere verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Ergänzung zu § 14 der Satzung  
§ 14, Punkt 3  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen.



Mannheim, den 10. Juni 2005



Unterschriften:



*Armin Seidel*  
*C. T. T. T. T.*  
*T. Lipowski*  
*H. Jakob*



# Amtsgericht Mannheim

Registergericht

Der Verein " Gartenfreunde "Im Rott" " mit Sitz in Mannheim wurde heute mit der Satzung vom 3. März 2005 unter

**VR 2701**

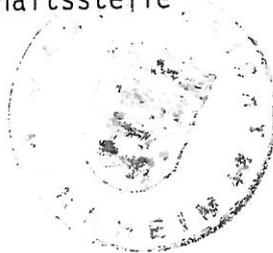
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Gemäß § 65 BGB erhält der Vereinsname mit der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein".

Mannheim, den 25.7.2005

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

  
Salgar  
Justizangestellte



§ 1

**Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Kleingarten – Verein, Im Rott  
( Gemeinnütziger Verein der Kleingärtner )  
( Er beantragt die Mitgliedschaft im Bezirksverband, im folgenden Bezirksverband oder BV genannt )

**Der Gartenfreunde Mannheim e.V.**

( Organisation der Kleingärtner, Siedler und Eigentümer )

der wiederum Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden – Württemberg e.V.  
( im folgenden Landesverband oder LV genannt ) ist.

2. Der Verein hat seinen Sitz in: **Mannheim, Käfertal „ Im Rott “**  
sein Gerichtsstand in: **Mannheim**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

**Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluß der Kleingärtner. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach dem Bundeskleingartengesetzes.

Er unterwirft sich der Steuergesetzgebung

Zweck des Vereines ist es:

- a) Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen.
- b) Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere der Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei
- c) Förderung der Jugend- und Frauenarbeit nach den Zielsetzungen des LV.
- d) Förderung deskulturellen Lebens in der Gemeinde.

3. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
  - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu schaffen und zu erhalten;
  - b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen;
  - c) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns anregen;
  - d) in allen grundsätzlichen Fragen, die den Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen, Rechtsauskunft und Rechtsschutz, soweit zulässig, im Zusammenwirken mit dem Landesverband zu erteilen;
  - e) die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und insbesondere die Schreberjugend zu fördern;
  - f) zur Verbesserung der Umwelt, Wettbewerbe auf dem Gebiet des Kleingartenwesens durchzuführen;
4. Der Vereinszweck wird in Abstimmung mit den Zielsetzungen des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. verwirklicht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Tätigkeiten im Verein

1. Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.
2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit müssen auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§ 4

**Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder)
  - b) Familienmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Fördernde Mitglieder (Passivmitglieder)

§ 5

**Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen

1. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet durch schriftlichen Bescheid. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
2. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins, des Bezirks und Landesverbandes anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
4. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und die Satzung des Vereins ausgehändigt.
5. Voraussetzung für den Abschluß eines Unterpachtvertrages ist die Mitgliedschaft im Verein.
6. Die Satzung des Bezirks und Landesverbandes ist beim Vorstand einzusehen.

§ 6

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluß
  - d) Auflösung des Vereins

§ 7

**Austritt**

1. Der Austritt muß spätestens am 30. September auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
2. Beim Austritt ist der Mitgliedsausweis dem Verein zurückzugeben.

§ 8

**Ausschluß**

1. Der Vereinsausschuß, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch Beschluß aus dem Verein ausschließen.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, des Bezirksverbandes oder des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg;
  - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung;
  - d) Sonstige wichtige Gründe, die einen Verbleib des Mitgliedes im Verein ausschließen.
3. Vor der Beschlußfassung des Vereinsausschusses ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vereinsausschuß durch schriftlichen Beschluß.
4. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen einen Ausschluß ist die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet danach endgültig. Eine Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muß von dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mindestens 2 Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung erfolgen. In dem Berufungsschreiben sind insbesondere die Gründe zu nennen, die nach Ansicht des betroffenen Mitgliedes gegen einen Ausschluß sprechen. Eine mündliche Verhandlung findet vor der Mitgliederversammlung nicht statt.

§ 9

**Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesamtorganisation nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten. Sie sind weiterhin berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.
3. Alle Mitglieder - ausgenommen Familienmitglieder und Fördernde Mitglieder (Passivmitglieder) haben das aktive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.  
Alle Mitglieder - ausgenommen Fördernde Mitglieder (Passivmitglieder) haben das passive Wahlrecht.
4. Die Mitgliederversammlung kann für Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder (Passivmitglieder) einen ermäßigten Beitragssatz bestimmen (§ 15 dieser Satzung)
5. Fördernde Mitglieder (Passivmitglieder) haben nur das Recht gem. § 9 Nr. 1 dieser Satzung und das Recht zur Teilnahme und Wortmeldung auf der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 10

**Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Gartenordnung, die Schätzrichtlinien, die Unterpachtverträge und die sonst mit ihnen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zu beachten und einzuhalten. An nachträgliche Änderungen der Gartenordnung ist das Mitglied gebunden.
3. Erlischt die Mitgliedschaft bestehen die Verpflichtungen aus der Gartenordnung, den Schätzrichtlinien, dem Unterpachtvertrag und den sonstigen schriftlichen Vereinbarungen fort. Der Pächter oder die Pächter verpflichten sich außerdem, einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages zu erbringen.

§ 11

**Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) aus dem Beitrag zum Landesverband
  - b) aus dem Beitrag zum Bezirksverband
  - c) aus dem Beitrag zum Verein
2. Eine Beitragserhöhung des Landes oder des Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für Verein und dessen Mitglieder bindend und ändert deshalb die Höhe des Mitgliedsbeitrages entsprechend.
3. Der Beitrag zum Verein und die Art des Einzuges des Mitgliedsbeitrages insgesamt werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.

§ 12

**Umlagen und Gemeinschaftsleistungen  
Aufnahmegebühr**

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Umlagen und Gemeinschaftsleistungen zu allen Betätigungsfeldern des Vereins beschließen.

Eine Befreiung von Umlagen und/oder eine Befreiung von Gemeinschaftsleistungen und die Höhe des Geldersatzes bei Nichtableistung beschließt gleichfalls die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr für Mitglieder beschließen.

§ 13

**Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

§ 14

**Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und muß für das abgelaufene Jahr in den ersten 4 Monaten des Folgejahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies
  - a) 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt,
  - b) 3/4 der Ausschußmitglieder beschließen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen.  
Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich bis 14 Tage vor dem Termin an den Vorstand zu richten. Nach der Einberufung beim Vorstand eingegangene Anträge müssen erst in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden, können aber beim Vorstand vorher eingesehen werden.

§ 15

**Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Fachberatung, der Gartenwarte, der Gartenobleute, der Jugendarbeit, der Frauengruppenarbeit, der Vereinsausschußmitglieder mit besonderem Aufgabenbereich und der Revisoren.
  - b) Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - c) Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie Zahl und Aufgabenbereich der Vereinsausschußmitglieder und die Erhebung von Umlagen und Gemeinschaftsleistungen;
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl von Fachberatern, Gartenwarten, Gartenobleuten und der Frauengruppenleiterin.  
Der/die Jugendleiter/in wird von der Jugendgruppe gewählt.

- f) Wahl des Vereinsausschusses (mit Ausnahme von Jugendleiter/in und Frauengruppenleiterin, die Kraft dieser Satzung Vereinsausschußmitglieder sind).
  - g) Wahl der Revisoren;
  - h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
  - i) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden;
  - j) Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Bezirksverband und Beschluß über das Vereinsvermögen unter Beachtung des § 28 dieser Satzung;
  - k) Aufstellung und Änderung der Gartenordnung, der Schätzrichtlinien und der Unterpachtverträge;
2. Bei Satzungsänderungen, bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins oder bei Beschlüssen zum Austritt aus dem BV ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Wahlen gilt folgendes:  
Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt (relative Mehrheit).  
Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.  
Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
Kandidiert nur ein Kandidat für ein Amt, ist § 15 Nr. 4 dieser Satzung anzuwenden.
- Das weitere regelt eine Mandatsprüfungsordnung und eine Wahlordnung, die per Akklamation mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zu beschließen sind. Diese Ordnungen können andere Regelungen als in Pragraph 15 Nr. 3 dieser Satzung festgelegt, treffen.
4. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt in allen anderen Fällen die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
5. Bei den Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung werden Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen etc. nicht mitgezählt.
6. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen 14 Tage vor dem Termin beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung vorgelegt werden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Mitgliederversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch der Mitgliederversammlung erfolgt.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die per Akklamation mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zu beschließen ist.

§ 16

**Der Vereinsausschuß**

1. Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) Dem Vorstand  
und
- b) mindestens zwei Beisitzern;

Weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Besteht eine Jugendgruppe, die Mitglied bei der Deutschen Schreberjugend, Landesverband Südwest ist, so ist der/die über die Gruppe gewählte Leiter/in kraft dieser Satzung zusätzliches Mitglied des Vereinsausschusses mit besonderem Aufgabenbereich (keine Anrechnung auf Beisitzeranzahl nach § 16 Abs. 1 b) dieser Satzung).

Die von der Mitgliederversammlung gewählt Frauengruppenleiterin ist gleichfalls kraft dieser Satzung zusätzliches Mitglied des Vereinsausschusses mit besonderem Aufgabenbereich (keine Anrechnung auf Beisitzeranzahl nach § 16 Abs. 1 b) dieser Satzung).

Werden Fachberater, Gartenwarte, Gartenobleute zu Vereinsausschußmitgliedern bestellt, so können sie nur Vereinsausschußmitglieder mit besonderem Aufgabenbereich sein.

Alle anderen Vereinsausschußmitglieder können auch ohne besonderen Aufgabenbereich bestellt werden.

2. Der Vereinsausschuß tritt je nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

Die Einberufung des Vereinsausschusses muß vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter vorgenommen werden, wenn dies ein Viertel der Vereinsausschußmitglieder beim 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter schriftlich beantragen.

Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vereinsausschuß kann sich eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 17

**Aufgaben des Vereinsausschusses**

1. Sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuß über

- a) Nachwahl, beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt werden können;

- b) Vorbereitung aller Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden;
  - c) in allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist;
2. Der Vereinsausschuß entscheidet allein:
- a) Ehrungen verdienter Mitglieder und Nichtmitglieder werden vom Vereinsausschuß beschlossen;  
Der Vereinsausschuß stellt hierfür eine Ehrenordnung auf;  
Die Ehrungen sollen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden;
  - b) Ehrungen durch den Bezirksverband oder den Landesverband oder durch eine Dritte Stelle sind nach Beschluß des Vereinsausschusses unter Einhaltung der Ehrenordnungen des Bezirksverbandes, bzw. des Landesverbandes bzw. der Dritten Stelle möglich;
  - c) Festsetzung und Änderung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten in den Fällen des § 3 Nr. 2 dieser Satzung;

§ 18

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden),
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,

2. Die unter § 18 Nr. 1 a) bis e) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch.

3. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied, repräsentieren den Verein nach außen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 19

**Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist außer den in § 18 genannten Aufgaben für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.  
In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, BV- und LV-Organen
  - b) Erstellung des Geschäftsberichtes. Mitwirkung bei den Einzelaufgaben gemäß §§ 21 bis 27 dieser Satzung
  - c) die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 20

**Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses**

1. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß § 15 dieser Satzung.
2. Die Wahl des Vorstandes hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
4. Vorstand und Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

**E i n z e l n e   A u f g a b e n   i m   V e r e i n**

§ 21

**Der Kassier**

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Der Kassier hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen.

Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes ist dem Vorstand vorzulegen.

Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.

3. Der Kassier hat einen jährlichen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen ist.
4. Der Kassier ist berechtigt und verpflichtet, auf ein schriftliches und mit einer Begründung versehenes Verlangen über den Vorstand des Vereins über die Kassenlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben.
5. Die Jahresabschlußberichte (Kassen- Vermögens- und Revisionsbericht) sind termingerecht über den Vorstand des Vereins beim Bezirksverband einzureichen.

## § 22

### Schriftführer

1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
3. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.

## § 23

### Die Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.

Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

Die Revisoren dürfen keinem anderen Organ des Vereins außer der Mitgliederversammlung angehören.

Die Revisoren können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 24

**Der Pressewart**

Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Pressewart die Protokollführung.

Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

§ 25

**Fachberatung**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Fachberater, Gartenwarte und Gartenobleute erledigen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand.  
Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 26

**Jugendarbeit**

Die Jugend bildet eine eigene Jugendgruppe. Sie beantragt die Mitgliedschaft bei der Deutschen Schreberjugend, Landesverband Südwest. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreberjugend in enger Zusammenarbeit mit dem Verein. Der von der Jugendgruppe gewählte Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 27

**Frauengruppenarbeit**

Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.

Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.  
Die von der Mitgliederversammlung gewählte Frauengruppenleiterin ist Mitglied des Vereinsausschusses.  
Die Frauengruppe erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

## S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

### § 28

#### Änderung des Vereinszweckes

Bei Änderung des Vereinszweckes ist zwingend gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch zu verfahren.

### § 29

#### Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins gilt § 15 mit der Maßgabe, daß der Beschluß nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefaßt werden kann, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den § 47 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.
3. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Bezirksverband, in dem der Verein gemäß § 1 Mitglied ist oder in Ermangelung eines solchen an den Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

Das gemäß § 29 Nr. 3 ausgebrachte Vereinsvermögen darf von dem Empfänger nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" und des Kleingartenrechts nach dem Bundeskleingartengesetz verwendet werden.

5. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden. § 18 Nr. 3 ist anwendbar.

### § 30

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung

am. 03.03.2005.....

in. Mannheim - Käpfertal u. Im Roth.....

beraten und per Handzeichen

mit 14 Stimmen

bei 1 Stimmenthaltungen angenommen.

Die Satzung tritt gemäß § 71 Bürgerliches Gesetzbuch mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Gesetzesänderungen Satzungsänderungen wegen der steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Mannheim, den 03.03.2005

Unterschriften

Hans Jakob  
Amin Traub  
Esma Kevic  
Tatjana Lipovcki  
Eleri Tolbi  
Anastasios Martinakis  
Kud Özkaya